

.....

Benutzungssatzung für das Freibad der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Freibadbenutzungssatzung)

vom Ausfertigungsdatum

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBI. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.

§ 2 Betriebs- und Badezeiten

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz bestimmt die Betriebszeiten und die Dauer der Badezeiten für das Freibad. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen (z.B. Überfüllung des Freibades, Schließungen wegen Schlechtwetterlage, aus technischen Gründen, Personalmangel) oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.
- (2) Die Badezeiten werden im Eingangsbereich des Freibadgeländes bekanntgegeben.
- (3) Die Badegäste haben spätestens 20 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit die Wasserflächen und mit Ablauf der Öffnungszeit das Freibad unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.

§ 3 Verbindlichkeit der Ordnungsvorschriften

(1) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Benutzungssatzung, sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb verbindlich an.



- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Ordnungsvorschriften dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (3) Bei einem Besuch des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) die Badeaufsicht zu gewährleisten, für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.
 - Schulkassen haben sich mind. 2 Tage im Voraus unter Angabe der Personenanzahl im Freibad anzumelden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), insbesondere Art. 24, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 4 Benutzungsrecht und Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren frei. Für die Abhaltung sportlicher Wettkämpfe und ähnlicher Veranstaltungen ist die besondere Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz erforderlich.
- (2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an offenen Wunden, infektiösen Erkrankungen der Haut, Kopfläusen oder einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden,
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Personen, die sich oder andere gefährden.
- (3) Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder unter sieben Jahren durch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beaufsichtigt werden. Begleitpersonen von Kindern unter sieben Jahren sind für deren Verhalten verantwortlich.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können und Personen mit schweren Anfallsleiden, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Gewerbliche Tätigkeiten im Freibad durch Dritte (privater Schwimmunterricht, Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) bedürfen der Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Dies gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial innerhalb des Freibadgeländes.

§ 5 Badebekleidung und Aufbewahrung von Kleidungsstücken

- (1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, erfolgt durch das Badepersonal. Auch Babys und Kleinkinder müssen eine festsitzende und gut abschließende Badebekleidung tragen. Für Kinder, die Windeln benötigen, sind spezielle Badewindeln zwingend erforderlich.
- (2) Die Badebekleidung darf in den Schwimmbecken und in den Umkleidekabinen nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden. Hierfür sind ausschließlich die vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.
- (3) Den Badegästen stehen zum Umkleiden Wechselkabinen und Umkleideschnecken am Beckenumgang zur Verfügung. Außerhalb der Umkleideräume ist das Aus- und Anziehen verboten.
- (4) Kleidungsstücke können in den Garderobenschränken aufbewahrt werden. Schlösser können gegen eine in der Gebührensatzung festgelegte Gebühr an der Kasse gemietet werden.

§ 6 Verhalten im Freibad

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit, sowie gegen Anstand und Sitte verstößt.
- (2) Die Einrichtungen des Bades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Freibades und seiner Einrichtungen, einschließlich Grünanlagen und Anpflanzungen, ist untersagt. Der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Spiele sind nur auf den hierfür bestimmten Plätzen gestattet. Für Ballspiele sind nur leichte Schaumstoff-, Gummi- oder Kunststoffbälle zugelassen.
- (4) Abfälle aller Art sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- (5) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dazu bestimmten Parkplätzen abzustellen. Kinderwägen können auf den besonders bezeichneten Plätzen abgestellt werden.
- (6) Die im Freibad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- (7) Das Filmen und Fotografieren von fremden Personen und Gruppen ist nur mit deren Einwilligung gestattet.
- (8) Die Verwendung von Mobilfunkgeräten/Musikwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden.
- (9) Das Aufstellen von Zelten im Freibadgelände ist verboten.

- (10) Den Besuchern des Freibades ist es insbesondere verboten:
 - a) die Badeeinrichtung oder das Wasser zu verunreinigen oder auf den Boden zu spucken,
 - b) die missbräuchliche Verwendung oder Beschädigung der zur Verhütung von Unglücksfällen vorhandenen Rettungsgeräte (Rettungsstangen, Rettungsringe usw.),
 - c) das Rauchen (ebenso Shishas mit Kohle, E-Zigaretten, E-Shishas etc.) in allen Umkleide- und Sanitärbereichen, in allen Kinderbereichen (Kinderbecken und Spielbereiche) und im Beckenbereich. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten sauber zu halten,
 - d) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen,
 - f) Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben,
 - g) Gläser, Glasflaschen, Keramik und andere leicht zerbrechliche Dinge mitzubringen,
 - h) jegliche Art von Feuer zu entzünden.

§ 7

Verhalten bei Benutzung der Schwimmbecken, Sprung- und Rutschanlagen

- (1) Die Schwimmbecken dürfen nur nach einer gründlichen Körperreinigung und Benutzung der hierfür bestimmten Duschen und Durchschreitebecken benutzt werden. Straßenschuhe sind ab den Durchschreitebecken untersagt.
- (2) Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern und ungeübten Schwimmern ist es nicht, auch nicht mit Schwimmhilfen, gestattet das Schwimmerbecken zu benutzen. Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten.
- (3) Das Liegen am direkten Beckenumgang am Schwimmerbecken ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- (4) Meerjungfrauenflossen und Monoflossen sind nur nach Absprache mit dem Personal zu nutzen.
- (5) Den Besuchern des Freibades ist es insbesondere verboten:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen, zu bespritzen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand aus in die Schwimmbecken zu springen,
 - c) an den Einstiegsleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, auf dem Beckenumgang zu rennen.
 - d) in den Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen,
 - e) Apnoetauchen ohne vorherige Anmeldung beim Badepersonal durchzuführen,

- f) mit Bällen im Schwimmerbecken zu spielen und Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Tauchermasken und Luftmatratzen zu benutzen. Spezielle Augenschutzbrillen sind jedoch zugelassen,
- g) Ganzgesichtsmasken mit Schnorchel zu benutzen.
- (6) Die Nutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr und unter folgenden Bedingungen:
 - a) die Sprungeinrichtungen dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Das Springen mit Schwimmhilfen ist nicht erlaubt,
 - b) die Sprungeinrichtungen (Sprungbretter, Sprungturm, Startblöcke) dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind,
 - c) auf jeder vom Aufsichtspersonal freigegebenen Sprunganlage darf sich nur eine Person aufhalten. Gruppensprünge (z.B. Fächersprünge) sind verboten,
 - d) während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Das Springen ist nur erlaubt, wenn der Eintauchbereich frei einsehbar ist und der Springer sich vergewissert hat, dass sich keine Personen im Eintauchbereich aufhalten,
 - e) das Springen ist nur einzeln und nach vorne erlaubt,
 - f) nach dem Sprung hat der Springer den Sprungbereich unverzüglich zur Seite hin, oder nach vorne hinzuverlassen.
- (7) Die Nutzung der Rutschanlagen geschieht auf eigene Gefahr und unter folgenden Bedingungen:
 - a) die Rutschanlagen dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind,
 - b) die Auslaufbereiche der Rutschen sind unverzüglich nach dem Rutschen zu verlassen,
 - c) das Rutschen ist nur gemäß der jeweiligen Beschilderung gestattet.
 - d) Aufstehen, Stauen, Rutschen mit Luftmatratzen oder "Ketten-Rutschen" ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
 - e) Beim Rutschen auf der Großrutsche ist auf die dortige Ampelschaltung zu achten und zu befolgen.

§ 8 Haftung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er bei der Benutzung des Freibades Dritten oder der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zufügt nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen.
- (2) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr des Benutzers, welcher die gebotene Sorgfalt anzuwenden hat und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu beachten hat.

.....

- (3) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Fundsachen

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal oder am Kassenschalter abzugeben. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freibad zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist, zudem übt es das Hausrecht im Freibad aus.
- (2) Personen, die gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschrift grob oder wiederholt verstoßen, können durch das Aufsichtspersonal unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden. Desgleichen kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz in diesen Fällen ein zeitlich beschränktes Verbot zur Benutzung des Freibades aussprechen. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 11 Besondere Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Badebetriebes oder aus ähnlichen Gründen können die Stadt Lauf a.d.Pegnitz oder deren Beauftragte entsprechende Anordnungen treffen. Diese sind durch Aushang im Freibadgelände oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren auf Grund einer Gebührensatzung (Freibadgebührensatzung) erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer:

- a) ohne Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz im Freibad gewerbliche Tätigkeiten ausübt oder Druckschriften verteilt (§ 4 Abs. 5),
- b) Badebekleidung in den Schwimmbecken auswäscht (§ 5 Abs. 2),
- c) den Verboten des § 6 über die Ordnung und Sicherheit zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 die Schwimmbecken ohne vorhergehende Körperreinigung benutzt,
- e) den Verboten des § 7 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 über das Verhalten bei Benutzung der Schwimmbecken, Sprung- und Rutschanlagen zuwiderhandelt,
- f) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 10 Abs. 1 nicht unverzüglich Folge leistet.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freibadsatzung vom 03. Mai 2019 außer Kraft.